

# **VERBAND DEUTSCHER FREILICHTBÜHNEN - Region Nord e.V.**

## **Satzung**

*Die in dieser Satzungsüberschrift verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.*

### **§1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Verband Deutscher Freilichtbühnen - Region Nord e.V.", abgekürzt "VDF-Region Nord e.V.". Er hat seinen Sitz in Hamm/Westfalen.

### **§2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

##### 2.1

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Amateur-Freilichttheaters, insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 18GB VIII). Der Verband trägt aktiv dazu bei, dass sich die Rechte der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verwirklichen; er wirkt bei ihrer sozialen und gesellschaftlichen Integration mit.

##### 2.2

Der Verband unterhält in Nordrhein-Westfalen ein „Bildungswerk für Theater und Kultur“ als Einrichtung der Erwachsenenbildung in anderer Trägerschaft. Er ist Mitglied im Bundesverband "Verband Deutscher Freilichtbühnen e.V." abgekürzt "VDF e.V.", den er bei Bedarf nach Beschluss des Vorstandes auch finanziell unterstützt.

##### 2.3

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### 2.4

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verband im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

##### 2.5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

##### 3.1

Mitglieder des Verbandes können körperschaftlich organisierte Vereinigungen werden, die die Zwecke des Verbandes aktiv unterstützen und deren satzungsgemäßer Zweck es ist, dauerhaft Amateur-Freilichttheateraufführungen durchzuführen.

##### 3.2

Möglichkeit und Voraussetzungen einer Aufnahme nicht körperschaftlich organisierter Vereinigungen, die die Zwecke des Verbandes aktiv unterstützen und deren statutarischer Zweck es ist, dauerhaft Amateur-Freilichttheateraufführungen durchzuführen, können vom Vorstand durch Beschluss geregelt werden.

## 3.3

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann durch Beschluss weitere formelle Antragsvoraussetzungen festlegen.

## 3.4

Einzelpersonen, die sich um das Amateur-Freilichttheater besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Wegen besonderer Verdienste im Vorstand können Einzelpersonen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## 3.5

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet die Jahrestagung auf Vorschlag des Vorstandes. Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## 3.6

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung/Tod des Mitglieds

## 3.6.1

Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist mindestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären.

## 3.6.2

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

- den Zielen und/oder der Satzung des Verbandes zuwider handelt
- eine der zu seiner Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt
- durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes in erheblichem Maße schadet oder
- mit der Zahlung des festgesetzten Beitrags länger als sechs Monate in Verzug ist.

## 3.6.3

Die Absicht des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied vorher mitzuteilen, und ihm ist Gelegenheit zur Äußerung binnen vier Wochen zu geben. In der Zeit zwischen Mitteilung und Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## 3.7

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen den Verband. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben zur Zahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

## §4

### Organe des Verbandes

1. die Jahrestagung
2. der Vorstand
3. die Versammlung der Jugendleiter

## §5

### Jahrestagung

## 5.1

Die Jahrestagung umfasst alle Mitglieder des Verbandes. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden ist jedes Mitglied mit je einer Stimme stimmberechtigt.

## 5.2

Der Jahrestagung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist
2. Wahl der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Tagungsortes für die nächste Jahrestagung
4. Satzungsänderungen
5. Beschlüsse über Mitgliedschaft, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist

6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
7. Verabschiedung des Haushaltsplanes
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
9. Wahl der Delegierten für die Jahresversammlung des Bundesverbandes VDF e.V.
10. Wahl eines Kassenprüfers für den Bundesverband VDF e.V.
11. Beschluss über die Auflösung des Verbandes

### 5.3

Die Jahrestagung ist von dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Verbandes mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens sechs Wochen vor der Tagung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Jahrestagung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Die Jahrestagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Jahrestagung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, sofern nicht die Jahrestagung einen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

### 5.4

Außerordentliche Jahrestagungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mindestens zehn stimmberechtigter Mitglieder einzuberufen.

### 5.5

Der Vorstand hat der Jahrestagung einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht vorzulegen. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist Rechenschaft abzulegen.

### 5.6

Über die Jahrestagung und ihre Beschlüsse ist von dem Geschäftsführer oder einem von der Jahrestagung gewählten Protokollführer eine Niederschrift zu verfassen. Sie ist von dem Verfasser und von dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§6 Vorstand**

### 6.1

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. den Ressortleitern
  - a. Öffentlichkeitsarbeit
  - b. Technik
  - c. Ausstattung
  - d. Jugend
  - e. Bühnenvorstände
5. ggf. dem jeweiligen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft eines Bundeslandes
6. den jeweiligen Vertretern der Beiratsbühnen

Die Jahrestagung kann durch einfachen Beschluss weitere Ressorts schaffen, zusammenlegen, ruhen lassen oder abschaffen.

### 6.2

Als geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB vertreten der 1. und 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

### 6.3

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Beschlüsse können in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren durch mündliche oder schriftliche Abstimmung oder durch Abstimmung in Textform gefasst werden.

### 6.4

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsposten besetzen; sein Stimmrecht bleibt davon unberührt. Eine Personalunion im geschäftsführenden Vorstand ist nicht möglich.

## 6.5

Scheidet ein von der Jahrestagung oder der Versammlung der Jugendleiter gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand jemanden damit betrauen, die Aufgaben des Ausgeschiedenen vorläufig bis zur Neuwahl wahrzunehmen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines anderen Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes betraut werden.

## 6.6

Dem Vorstand obliegen die Aufgaben, die weder der Jahrestagung noch der Versammlung der Jugendleiter noch dem Ressortleiter Jugend nach dieser Satzung zugewiesen sind, insbesondere

1. Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes
2. Aufstellung des Haushaltsplanes
3. Durchführung der Beschlüsse der Jahrestagung
4. Einberufung der Jahrestagung
5. Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes
6. Rechenschaftslegung über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel

## 6.7

Die Delegierten für den Bundesverband VDF e.V. können beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Teilnehmer zulassen.

## §7

### Beirat und Arbeitsgemeinschaften

## 7.1

Dem Beirat gehören drei Mitgliedsbühnen an (Beiratsbühnen). Die jeweilige Beiratsbühne entsendet einen Vertreter in den Beirat. In jedem Jahr scheidet die ihm am längsten angehörende Bühne aus. Die in der Buchstabenfolge nächste Bühne rückt nach.

## 7.2

Mitgliedsbühnen, die ihren Sitz im selben Bundesland haben, können eine Arbeitsgemeinschaft bilden, die einen Vertreter in den Vorstand entsendet.

## §8

### Versammlung der Jugendleiter

## 8.1

Die Versammlung der Jugendleiter setzt sich aus den Jugendleitern der Mitgliedsbühnen, die Jugendgruppen unterhalten, zusammen. Als Jugendleiter einer Mitgliedsbühne gelten diejenigen, die das geschäftsführende Organ der Mitgliedsbühne dem Vorstand zuletzt als Jugendleiter gemeldet hat und die mindestens 16 Jahre alt sind. Für einen Ausschluss aus der Jugendleiterversammlung gelten die Regelungen unter §§ 3.5, 3.6.2 1. bis 3. Spiegelstrich, 3.6.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle der Jahrestagung die Jugendleiterversammlung über den Ausschluss entscheidet. Vorschlagsberechtigt sind jeweils der Vorstand und der Ressortleiter Jugend.

Wahl- und stimmberechtigt ist jeweils nur ein Jugendleiter einer Mitgliedsbühne. Als wahl- und stimmberechtigt gilt derjenige, den das geschäftsführende Organ der Mitgliedsbühne dem Vorstand zuletzt als entsprechend berechtigt gemeldet hat.

## 8.2

Die Versammlung der Jugendleiter ist mindestens einmal jährlich von dem Ressortleiter Jugend einzuberufen. Die Mitglieder der Jugendleiterversammlung sind mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuladen; die Einladung ist an die jeweiligen Mitgliedsbühnen zu senden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bei dem Ressortleiter Jugend eingegangen sein. Ist die Versammlung ordnungsgemäß einberufen, ist sie beschlussfähig.

## 8.3

Außerordentliche Jugendleiterversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf

schriftlichen Antrag von mindestens zehn Jugendleitern einzuberufen. Der Ressortleiter Jugend kann ohne solchen Beschluss oder Antrag eine außerordentliche Versammlung einberufen; die Jugendleiterversammlung kann diese Befugnis ausschließen oder einschränken.

8.4

Der Ressortleiter Jugend hat der Jugendleiterversammlung in der ordentlichen Jugendleiterversammlung einen Tätigkeitsbericht unter Einschluss der verwendeten Mittel vorzulegen. Er hat dem Vorstand regelmäßig zu berichten, insbesondere Versammlungsniederschriften vorzulegen.

8.5

Die Jugendleiterversammlung wird von dem Ressortleiter Jugend geleitet, sofern nicht die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

8.6

Über Jugendleiterversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Ressortleiter Jugend bestimmt den Protokollführer mit dessen Zustimmung, sofern dies nicht die Versammlung tut. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

8.7

Die Versammlung der Jugendleiter wählt den Ressortleiter Jugend. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er soll zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 30 Jahre sein.

8.8

Beginn und Ende der Amtszeit entsprechen denen der Amtszeit der Vorstandsmitglieder, die auf der der Wahl des Ressortleiters Jugend folgenden Jahrestagung zu Vorständen gewählt werden.

## **§9**

### **Kassenprüfer**

Die Jahrestagung wählt jährlich für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer; der Kassenprüfer, der im Vorjahr gewählt wurde, kann nicht gewählt werden. Die Wiederwahl für einen Zeitraum, der sich unmittelbar an die beendete Amtszeit anschließt, ist ausgeschlossen. Die Kassenprüfer haben der Jahrestagung über ihre Kassenprüfung zu berichten und sich dazu zu äußern, ob sie die Entlastung des Vorstandes beantragen.

## **§ 10**

### **Wahlen und Abstimmungen**

10.1

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Ja- und Nein-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

10.2

Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

10.3

Abgestimmt wird nach Köpfen. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Vor der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter das Wahlbzw. Abstimmungsverfahren. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine Wahl oder Abstimmung schriftlich durchzuführen; in diesem Fall ist jedem Stimmberechtigten auf dessen Wunsch Gelegenheit zu geben, seine Stimme geheim abzugeben.

## **§ 11**

### **Geschäftsstelle**

Zur Abwicklung der Geschäfte kann der Verband eine Geschäftsstelle unterhalten.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 13 Beiträge**

13.1

Jede Mitgliedsbühne hat einen Beitrag an den Verband zu entrichten. Die Höhe wird von der Jahrestagung festgelegt; der entsprechende Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Soweit der Beitrag an die Besucherzahl geknüpft ist, meldet jedes Mitglied dem Verband unmittelbar nach Ende der Spielzeit die Besucherzahl.

13.2

Das Mitglied hat für das Rechnungsjahr, in dem es ausscheidet, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Satzung ist auf der Jahrestagung des Verbandes Deutscher Freilichtbühnen - Region Nord e.V. am 26. Oktober 2014 in Herdringen beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.